

Mit

Nein:

Secretair D. Schröder,
die Abgg. D. v. Mayer,
Brochhaus,
D. Plagmann,
Römer,
D. Geißler,
Schwabe,

Lobt,
v. Thielau,
Haben,
Hauswald,
Stoßmann,
Hantschel.

(Die Herren Staatsminister und Commissarien treten wieder in den Saal.)

Präsident D. Haase: Es haben sich 48 Stimmen für den Antrag der Deputation und 13 Stimmen dagegen erklärt. Wir gelangen nun zum Vortrage des Berichts der 4. Deputation, die Petition der Schornsteinfeger zu Haynichen betreffend; ich ersuche den Herrn Referenten, uns den Vortrag zu geben.

Referent Abg. Erchenbrecher: Der Bericht lautet:

Der wesentliche Inhalt der vorberührten, an die zweite Kammer gerichteten und in der 49. öffentlichen Sitzung von einem Kammermitgliede bevortworteten, der vierten Deputation aber zur gutachtlichen Berichtserstattung überwiesenen Petition ist folgender:

In den in das Amt Nossen einbezirkten, nahe bei Haynichen gelegenen vier Dtschaften Bertelsdorf, Crumbach, Gunnersdorf und Schlegel seien zeither die Feueressen von dem vier Stunden weit entfernt wohnenden Amtschornsteinfeger in Nossen zu kehren gewesen.

Da es nun diesem wegen solcher Entfernung unmöglich sei, in Fällen, wo mit Versäumniß Gefahr verbunden, die nöthige und zweckdienliche schnelle Hülfe zu leisten, so habe man bei solchen Vorkommnissen bisher den Schornsteinfeger in Haynichen adhibiret, der solche Dienste öfters und unaufgefordert geleistet, wenn auch derselbe sonst irgend eine seinem Verdienst zu Gute kommende Arbeit in gedachten Dtschaften nicht, wohl aber der nossener Amtschornsteinfeger die lucrativen regelmäßigen Functionen zu verrichten hätte. In Betracht nun die Mitglieder jener vier Gemeinden aus Gründen der Billigkeit schon seit Jahren den Wunsch gehegt hätten, daß nunmehr auch die lohnenden gewöhnlichen Arbeiten dem haynicher Schornsteinfeger übertragen werden möchten, eine von diesem Essenkehrer vor drei Jahren beim hohen Ministerio des Innern eingegebene diesfällige Vorstellung sammt annectirtem Gesuch aber einen, lediglich auf Competenzrückichten für den Amtschornsteinfeger basirten, abfälligen Bescheid zur Folge gehabt hätte, so wollten sie bei der Kammer mit dem Petito einkommen:

daß dem haynicher Essenkehrer Liebezzeit die regelmäßigen lohnenden Arbeiten seines Berufs definitiv und, zu Vermeidung jedes Conflictes, ausschließlich übertragen würden.

Die Deputation verkennt nun zwar nicht, daß es der Nähe wegen für die Petenten bequem, für den haynicher Schornsteinfeger aber passend sei, wenn ihm die gesuchte Function, folglich die Beaufsichtigung der Schornsteine in den genannten vier Dtschaften überlassen und die regelmäßig lohnende Arbeit seines Faches definitiv übertragen würde, und daß es wünschenswerth erscheine, im Allgemeinen solche Angelegenheiten und Verhältnisse zu regeln und zu ordnen und eine Reform diesfalls zu unternehmen, damit jedem Ort, den ihm möglichst nahe liegenden Essenkehrer zu adhibiren, freigelassen würde; allein weiter in das Suchen der Petenten gegenwärtigen Falls einzugehen, vermag sie

nicht! Denn aus den vor dem Justizamte Nossen vom Jahre 1823 an ergangenen, mit Cap. VII. Lit. A. Nr. 277 bezeichneten Acten ist zu ersehen gewesen, daß dem jetzigen Amtschornsteinfeger Große von Michaelis 1823 an, auf Grund eines erlassenen hohen Finanzrescripts vom 23. September desselben Jahres, die Schornsteinfegerstelle im Amte Nossen übertragen, derselbe diesfalls in Pflicht genommen und ihm die unter das Amt Nossen gehörigen Dtschaften, unter denen auch die Dörfer Bertelsdorf, Crumbach, Gunnersdorf und Schlegel, mit überwiesen und dabei, anstatt des früher zu entrichtenden jährlichen Canons, die Verbindlichkeit, die Essen der nossener Schloß- und Amtsgebäude, der Frohnfeste, sowie späterhin des Staatsgutes Zella mit Kammersheim, unentgeltlich zu reinigen und zu besorgen, aufgelegt worden ist, demselben daher ein Befugniß, welches dem Antrage der Petenten entgegen ist, zusteht, ein hinreichender Grund aber, um die ihm ertheilte Concession hinsichtlich der gedachten vier Dörfer wieder zurückzunehmen, dormalen nicht vorliegt, zumal da die Petenten, daß mehrerwähnter Amtschornsteinfeger seine Pflicht nicht erfüllt und eine Vernachlässigung oder Fahrlässigkeit sich zu Schulden gebracht habe, nicht anführen, zudem, daß ein wirklicher polizeilicher Nachtheil oder Uebelstand in der bestehenden Einrichtung erwachsen, nicht behauptet werden können, dieserwegen auch schon die Feueressenkehrer zu Haynichen und Roswein wegen des von ihnen angebrachten Suchens um Uebertragung des Kehrens in den ihnen nahe gelegenen, unter das Amt Nossen gehörigen Dtschaften sowohl, als die Petenten selbst in Beziehung auf die gesuchte Annahme eines fremden Feueressenkehrers von dem hohen Finanzministerio und später von dem hohen Ministerio des Innern, und zwar zuletzt noch im Jahre 1840 abfällig beschieden worden sind, und es schlägt daher die Deputation unter Zustimmung des königl. Herrn Regierungskommissars der geehrten Kammer vor:

bewandten Umständen nach die fragliche Petition zwar auf sich beruhen zu lassen, jedoch im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin anzutragen, daß künftig jedem Ort der ihm möglichst nahe wohnende Essenkehrer zur Besorgung und Reinigung der Essen zugewiesen werde.

Präsident D. Haase: Hat Jemand eine Bemerkung in Bezug auf diesen Vortrag zu machen? Die Deputation hat darauf angetragen, diese Petition auf sich beruhen zu lassen, und ich frage die Kammer: ob dieselbe damit einverstanden ist? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Daneben hat die Deputation noch einen Antrag im Allgemeinen dahin gestellt: „bewandten Umständen nach die fragliche Petition zwar auf sich beruhen zu lassen, jedoch im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung dahin anzutragen, daß künftig jedem Ort der ihm möglichst nahe wohnende Essenkehrer zur Besorgung und Reinigung der Essen zugewiesen werde.“

Königl. Commissar v. Weyssbach: Im Allgemeinen würde es eines solchen Antrages nicht bedürfen, denn es ist in der Dorfsteuerordnung schon ein Anhalt dafür an die Hand gegeben, indem dort den Gemeinden die Anweisung gegeben ist, einen Essenkehrer in jeder Gemeinde zu halten und sich nach Befinden über seine Verlohnung mit ihm zu verständigen. Ueber das Recht, diese Essenkehrer anzustellen und zu verpflichten, was ebenfalls geschehen muß, sind im Lande höchst verschiedenartige Herkommen nach und nach entstanden, und es sind schon 1835 bei